LANDKREIS OSNABRÜCK

Landkreis Osnabrück | Postfach 25 09 | 49015 Osnabrück

Firma
WP Vorwalde GmbH
Herr Tomas Carolino
Neumarkt 1
49074 Osnabrück

Die Landrätin

Planen und Bauen
Immissionsschutz

Frau Brockmann
0541 501 4081
brockmann@lkos.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	23.10.2026
	FD6-11-**05287-26** 04072-2025-11	

Baugrundstück:			
Gemarkung:	Venne	Venne	Venne
Flur:	21	19	19
Flurstück(e):	21/7	9/33	32/1

Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG - Änderung des Anlagentyps der WEA 1-3 auf Typ Vestas V172 7.2 MW Nabenhöhen 2 x 175m und 1 x 164m im "Windpark Ostercappeln, Venne (Vorwalde)"

I. Änderungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Carolino,

aufgrund Ihres Antrages vom 20.07.2026 wird Ihnen gemäß

- § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z Zt. geltenden Fassung und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung

- § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der z. Zt. geltenden Fassung

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 30.10.2015 (Nds. GVBl. S. 272) in der zurzeit geltenden Fassung

die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Vestas EnVentus V172 (ehemals Enercon E-175 EP5 E2) für die drei genehmigten Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Ostercappeln, Venne (Vorwalde) (Haupt-Az. 4072-25) entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Standort des Vorhabens:

Ort: Ostercappeln
Gemarkung: Venne
Flur: 21, 19
Flurstück(e): 21/7, 9/33, 32/1

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach dem § 13 BImSchG von der Genehmigung ausgenommen sind (z.B. Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wassergesetz).

Sie beinhaltet außerdem die Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - für das vorgenannte Vorhaben gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der zurzeit geltenden Fassung unter der Maßgabe von Auflagen (s. Pkt. IV: Auflagen) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit.

Die Änderungsgenehmigung ist zusammen mit der ursprünglichen Genehmigung vom 02.04.2026 beim Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit vorgelegt werden kann.

Die weiteren Auflagen und Bestimmungen insbesondere der ursprünglichen Genehmigungen vom 02.04.2026 (Az. 4072-25) sind weiterhin vollumfänglich zu beachten, sofern aus dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes hervorgeht.

II. Genehmigungsunterlagen

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung. Sie sind verbindlich, soweit sich aus dem Tenor und den Nebenbestimmungen zu dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes ergibt:

- Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG
- Schallimmissionsprognose mit der Berichtsnummer 2026PAV01464 der Pavana GmbH vom 19.10.2026
- Gutachten zur Standorteignung Projekt-Nr. NE-26-133656, Rev. 1, noxt! engineering GmbH vom 28.07.2026
- Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung je WEA

III. Befristung

Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides begonnen wurde und innerhalb drei Jahre nach Baubeginn die Inbetriebnahme nicht erfolgt ist. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn dadurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

IV. Auflagen

Untere Immissionsschutzbehörde

1. Die Auflage Nr. 4 des Genehmigungsbescheides vom 02.04.2026 wird ersatzlos aufgehoben.

2. Die Auflage Nr. 5 des Genehmigungsbescheides vom 02.04.2026 wird wie folgt neu gefasst und ersetzt somit die ursprüngliche:

 Die WEA 1, 2 und 3 dürfen jeweils maximal in folgendem Betriebsmodus betrieben werden:

 Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):
 - Betriebsmodus PO7200 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 109,2 dB(A)

 Der Nachtbetrieb der WEA ist zunächst unzulässig. Der Nachtbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Anschließend dürfen die WEA 1, 2 und 3 in den folgenden Betriebsmodi zur Nachtzeit betrieben werden.

 Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):
 - WEA 1 im Betriebsmodus SO3 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 103,7 dB(A)
 - WEA 2 im Betriebsmodus SO1 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 106,2 dB(A)
 - WEA 3 im Betriebsmodus SO3 mit einem Schallleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) von 103,7 dB(A)

 Die Schallleistungspegel verstehen sich inklusive der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %.

 Es wird folgendes maximal zulässiges Frequenzspektrum festgesetzt:

 Mode PO7200:

Vestas V172-7.2	Quelle Schalleistungspegel		Quelle Oktavpegel		σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]	ΔL [dB]	Mode
	0124-6701 V13		0124-6701 V13		0,5	1,2	1,0	2,1	PO7200
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{gesamt}$
$L_{WA\,Okt}$ [dB(A)]	88,5	96,3	98,6	100,4	102,8	100,7	92,3	81,3	**107,5**
$L_{e,max\,Okt}$ [dB(A)]	90,2	98,0	100,3	102,1	104,5	102,4	94,0	83,0	**109,2**
$L_{O\,Okt}$ [dB(A)]	90,6	98,4	100,7	102,5	104,9	102,8	94,4	83,4	**109,6**

Mode SO1:

Vestas V172-7.2	Quelle Schalleistungspegel		Quelle Oktavpegel		σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]	ΔL [dB]	Mode
	0124-6701.V13		0124-6701.V13		0,5	1,2	1,0	2,1	SO1
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{gesamt}$
$L_{WA\,Okt}$ [dB(A)]	87,8	96,6	97,1	97,1	98,3	97,3	89,5	71,0	**104,5**
$L_{e,max\,Okt}$ [dB(A)]	89,5	98,3	98,8	98,8	100,0	99,0	91,2	72,7	**106,2**
$L_{O\,Okt}$ [dB(A)]	89,9	98,7	99,2	99,2	100,4	99,4	91,6	73,1	**106,6**

Mode SO3:

Vestas V172-7.2	Quelle Schalleistungspegel		Quelle Oktavpegel		σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]	ΔL [dB]	Mode
	0124-6701.V13		0124-6701.V13		0,5	1,2	1,0	2,1	SO3
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	$\sum L_{gesamt}$
$L_{WA\,Okt}$ [dB(A)]	86,5	91,8	94,0	95,7	97,0	93,9	84,8	74,0	**102,0**
$L_{e,max\,Okt}$ [dB(A)]	88,2	93,5	95,7	97,4	98,7	95,6	86,5	75,7	**103,7**
$L_{O\,Okt}$ [dB(A)]	88,6	93,9	96,1	97,8	99,1	96,0	86,9	76,1	**104,1**

3. Bereits erteilte immissionsschutzrechtliche Auflagen und Bedingungen aus vorangegangenen Genehmigungen behalten (**außer sie werden geändert, ergänzt, aufgehoben oder ersetzt**) ihre Gültigkeit.

Statik

4. Baustelle mit Beton der Überwachungsklasse 2
 Die Stahlbetonarbeiten dürfen nur durch eine Firma ausgeführt werden, welche die Forderungen der DIN EN 13670 einschließlich NA: DIN 1045-3 (3.12), insbesondere die Bestimmungen des Abschnitts Anhang NA erfüllt. Die Überwachung durch das Bauunternehmen muss die Anforderungen von Anhang NC erfüllen (Eigenüberwachung) und es muss eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden (Fremdüberwachung). Die Ausführung der Stahlbetonarbeiten ist gemäß DIN EN 13670 einschließlich NA: DIN 1045-3 (3.12), Anhang NB und NC zu dokumentieren. Die Ergebnisse aller Prüfungen für Beton der Überwachungsklasse 2 nach Anhang NB sind dem Prüfingenieur auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

5. Abnahme Baugrubensohle/ Betoniereigenlasten
 Ein Bericht über die Abnahme der Baugrubensohle durch den Bodengutachter ist dem Prüfingenieur (hier: eriksen) spätestens zur Bewehrungsabnahme zur Einsicht vorzulegen.

6. Betonangreifendes Grundwasser
 An den Standorten gilt die Expositionsklasse XA1. Dies ist bei der Wahl der Betonsorte zu beachten.

7. Auslegungszeitraum
 Die WEA sind für eine Lebensdauer von 20 Jahren gem. DIBt ausgelegt. Danach sind durch den Bauherrn die entsprechenden Maßnahmen gem. DIBt-Richtlinie zu veranlassen.

8. Wiederkehrende Prüfung
 Die Angaben der DIBt-Richtlinie, Kapitel 15, sind zu beachten. Wartung und Prüfungsintervalle sind vom Bauherrn zu dokumentieren.

9. Herstellung und Montage Turm
 Die Auflagen der Typenprüfung sind zu beachten. Die notwendigen Nachweise und Ausführungsprotokolle sind zur Schlussabnahme zur Einsicht vorzulegen, u.a.:
 - Schweißeignungsnachweis nach DIN EN 1090 (EXC3)
 - Erfolgsnachweis Vorspannung Betonturm
 - Schraubenprotokoll Vorspannung Stahlturm
 - Protokolle Schweißnahtprüfung
 - Materialzeugnisse – Abnahmeprüfungszeugnisse 3.1
 - Konformitätserklärung Turmmontage durch Hersteller

10. Die besonderen Prüfbemerkungen sind zu beachten.

11. Eine Terminabsprache mit dem Prüfingenieur für die Abnahme der Gründungsbauteile ist rechtzeitig vorher erforderlich.

12. Für den Turm ist eine Schlussdokumentation (s. Auflage Nr. 9) vorzulegen.

13. Rechtzeitig vor der Bauüberwachung ist die Anmeldung ÜK2 beim Prüfingenieur vorzulegen. Im Zuge der Bauüberwachung sind die Protokolle zur Gründung gemäß Auflage Nr. 5 vorzulegen.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde

Die Auflagen Nr. 38 bis 44 des Genehmigungsbescheides vom 02.04.2026 werden wie folgt neu gefasst und ersetzen somit die ursprünglichen:

14. **Kennzeichnung**

 Die WEA sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

15. **Tageskennzeichnung**

 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

 a) außen beginnend mit 6 Meter orange -6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

 zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu

versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

16. **Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Angaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (160-26) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontaktdaten siehe unter Nr. 22 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

17. **Installation**

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

18. **Stromversorgung**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

19. **Sonstiges**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

20. **Veröffentlichung**

Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
b) der **Beginn des Hochbaus** separat zu melden und
c) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung ggf. anzupassen.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4235/30316-3 OL (160-26)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 11470 a-1 bis 3)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

V. Hinweise

1. Jede Änderung z.B. bezüglich der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16/16b BImSchG.

2. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).

3. Kommen Sie als Betreiber der genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer anschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, kann die zuständige Behörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage,

der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gem. § 20 BImSchG untersagen.

4. Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn

 a) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
 b) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

5. Ein Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

 Ich mache darauf aufmerksam, dass der Vertrauensschutz erst nach Unanfechtbarkeit der Änderungsgenehmigung eintritt.

 Ferner weise ich darauf hin, dass in diesem Verfahren nur die in § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG genannten Belange geprüft wurden. Sie sind als Antragsteller/Betreiber dafür verantwortlich, dass weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nicht zum Prüfprogramm dieser Norm zählen, eingehalten werden.

6. Auch auf die sich aus § 62 BImSchG ergebenden Ordnungswidrigkeiten weise ich besonders hin.

7. Dieser Bescheid wird bestandskräftig,

 a) wenn kein Widerspruch eingelegt wurde,
 b) im Falle eines Verwaltungsstreits spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Bescheid durch letztinstanzliches Urteil bestätigt wird.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Luftfahrtbehörde

8. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.

9. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.

10. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

VI. Begründung

Sie haben am 20.07.2026 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Anlagentyps auf Vestas EnVentus V172 (ehemals Enercon E-175 EP5 E2) für die drei genehmigten WEA des Windparks Ostercappeln Venne (Vorwalde) in der Gemeinde Ostercappeln, Gemarkung Venne, Flur 21, Flurstück 21/7 sowie Flur 19, Flurstücke 9/33 und 32/1 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 1 - 7, 11, 13, 16b Abs. 7, 20 und 21 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das

Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)) in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Nach der Änderung verändern sich die Anzahl und die Standorte der WEA nicht. Daher fällt der Windpark unter die Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (bezogen auf die Änderung) gem. der § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen, sodass keine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird am 13.11.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie auf der Homepage öffentlich bekanntgemacht.

Es wurde ein Änderungsverfahren gem. § 16b Abs. 7 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Am 02.04.2026 wurde die Errichtung und der Betrieb von drei WEA genehmigt. Am 20.07.2026 wurde die Änderung des Anlagentyps beantragt. Es erfolgt ein Wechsel vom ursprünglich genehmigten Anlagentyp Enercon E-175 EP5 E2 zu Vestas EnVentus V172. Die Standorte der WEA bleiben identisch. Die Dimensionen ändern sich durch den Wechsel des Anlagentyps für WEA 1 und 3 von 174,5 m auf 175 m Nabenhöhe, von 262 m maximaler Gesamthöhe auf 261 m und der Rotordurchmesser ändert sich von 175 m auf 172 m. Für die WEA 2 ändern sich durch den Wechsel des Anlagentyps die Dimensionen von 162 m auf 164 m Nabenhöhe, von 249,5 m maximaler Gesamthöhe auf 250 m und der Rotordurchmesser ändert sich von 175 m auf 172 m. Gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 sind für das Genehmigungsverfahren lediglich die militärischen Belange, die luftverkehrsrechtliche Belange, die Standsicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen, da durch den geänderten Anlagentyp der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird.

Immissionsschutzrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Durch das vorgelegte Schallgutachten wird nachgewiesen, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden. Es wird die Einhaltung der zulässigen nächtlichen Lärmrichtwerte von 45 dB(A), 40 dB(A) und 35 dB(A) an insgesamt 22 von 23 betrachteten Immissionsorten (IO) im näheren und weiteren Umfeld um den beantragten Windpark unter Berücksichtigung eines schallreduzierten Betriebs der WEA 1, 2 und 3 zur Nachtzeit belegt. Bei der Berechnung wurde ein Zuschlag i.H.v. 1,7 dB(A) gemäß den LAI-Hinweisen ermittelt und hinzugerechnet.
Bei dem IO AK01 wird ein Beurteilungspegel von 35,5 dB(A) (gerundet 36,0 dB(A)) ermittelt. Der hier einzuhaltende Immissionsrichtwert von 35 dB(A) wird damit um 1dB(A) überschritten. Hier kann der Absatz 3 der Nr. 3.2.1 der TA Lärm herangezogen werden. Danach soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Eine Überschreitung des Richtwertes kommt erst durch das Zusammenspiel von Vor- und Zusatzbelastung zustande. Die Zusatzbelastung allein erreicht an diesem IO einen Beurteilungspegel von 34,7 dB(A) und die Vorbelastung durch WEA einen Beurteilungspegel von 21,2 dB(A) sowie die gewerbliche Vorbelastung einen Beurteilungspegel von 26,5 dB(A).

Gemäß Nr. 4.2 der „Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 30.06.2016) wird empfohlen, dass bei WEA, deren Planung auf Basis von Angaben des Herstellers beruhen, „den Nachtbetrieb der WEA erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen

Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.“ Der beantragte Anlagentyp Vestas EnVentus V172 ist derzeit noch nicht vermessen, sodass die Berechnung auf Herstellerangaben beruhen. Ein nächtlicher Betrieb der WEA, ohne Vermessung, wäre nur zulässig, wenn der Schallleistungspegel der WEA Beurteilungspegel erzeugen, die den maßgeblichen Immissionsrichtwert um mindestens 3 dB(A) unterschreiten (vgl. Beschluss OVG Niedersachsen vom 04.06.2025; 12 MS 30/24). Da durch die WEA der Beurteilungspegel bei einigen IO nicht um mindestens 3,0 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt, ist somit der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer o.g. Messung zu untersagen (s. Auflage Nr. 2).

Mögliche nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen werden durch das Gutachten zur Standorteignung ausgeschlossen. Für die WEA wurde eine gültige Überprüfung der standortspezifischen Lasten in einer externen detaillierten Lastrechnung durchgeführt. In dieser, durch das Gutachterbüro (noxt! engineering GmbH) auf Plausibilität überprüften, Lastrechnung konnte festgestellt werden, dass die Auslegungslasten gemäß den Herstellervorgaben nicht überschritten werden. Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für WEA 1-3 unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung durch das vorliegende Gutachten zur Standorteignung nachgewiesen. Die in der Genehmigung vom 02.04.2026 in Auflage Nr. 4 festgelegten Betriebsbeschränkungen können daher entfallen, so dass diese Auflage aufgehoben wird.

Negative militärische und luftverkehrsrechtliche Belange werden bei Einhaltung der Auflagen Nr. 14 bis 20 nicht festgestellt.

Die Prüfung der statischen Unterlagen durch die Ingenieurgemeinschaft eriksen - Dr.-Ing. Günter Tranel - ist abgeschlossen. Sie hat ergeben, dass die beantragten WEA unter Berücksichtigung der zu beachtenden Auflagen (Auflagen 4 bis 13) standsicher errichtet und betrieben werden können. Die Ergebnisse der Statikprüfung sind plausibel und nachvollziehbar. Für die Standorte ist eine „Flachgründung mit Auftrieb“ nach Typenprüfung vorgesehen. Hierfür wird ein Bodenaustausch bis zu 2,90 m unter GOK und Ersatz durch eine Schottertragschicht vorgeschlagen.

Somit werden die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG erfüllt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nach

- Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen,
- der Würdigung der eingereichten Stellungnahmen

keine Tatsachen vorliegen, die eine Ablehnung rechtfertigen würden.

Dem Antrag war daher gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

VII. Kostenbescheid

Sie haben die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5, 6, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der lfd. Tarif-Nr. 44.1.9 und 112.2.1.1 des Kostentarifs in den derzeit geltenden Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Brockmann